

# VERORDNUNG

**Verordnung der Schulleiterin/des Schulleiters betreffend  
Anordnung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung  
von SARS-CoV-2 und COVID-19 im Schulwesen**

---

**Jahrgang 2022/23**

**Salzburg, am**

---

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 der C-SchVO 2022/23, BGBl. II Nr. 328/2022, wird aufgrund des Infektionsgeschehens in der Schule im Einvernehmen mit der Schulbehörde

vom                      bis einschließlich                      für alle Schülerinnen und Schüler

ortsungebundener Unterricht angeordnet.

Der Unterricht findet IKT-gestützt statt. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an diesem Unterricht teil zu nehmen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 SchUG mit dem Ablauf des Tages des Anchlages in der Schule in Kraft und mit Ablauf des                      außer Kraft.

....., .....